

Verfahrensrichtlinie

23.05.2025

Erfassung von anteiligen Arbeitszeiten bei Projektmitarbeitenden

Die Arbeitszeiten von Mitarbeitenden sind grundsätzlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfassen.

Bei Mitarbeitendem, deren Arbeitszeiten anteilig mehreren Projekten zugeordnet bzw. über diese abgerechnet/gefördert werden, sind diese anteiligen Arbeitszeiten so zu erfassen und zu dokumentieren, dass sie dem jeweiligen Projekt eindeutig zu zuordnen sind.

Beispiel: Eine Mitarbeitende ist in Vollzeit (100 %) bei einem Verband beschäftigt.

Mit 50 % ihrer Arbeitszeit ist sie für die Jugendorganisation tätig. Diese Tätigkeiten werden über die Basisförderung (Projekt A) für landesweit tätige Jugendverbände gefördert.

Mit 10 % ihrer Arbeitszeit übernimmt sie Verwaltungsaufgaben im Rahmen des Fachprogramms BNE (Projekt B). Diese anteilige Arbeitszeit wird aus Fachprogrammmitteln gefördert.

Mit 40 % Ihrer Arbeitszeit ist sie in der Mitgliederverwaltung (Projekt C) des Gesamtverbands („Erwachsene“) tätig. Dieses anteilige Arbeitsentgelt ist vom Gesamtverband aus Eigenmitteln zu tragen.

Für alle drei Tätigkeitsbereiche (Projekt A, B, C) ist die jeweilige Arbeitszeit so zu erfassen, dass die jeweiligen Arbeitszeiten den Projekten eindeutig zuordenbar bzw. auswertbar sind. Dies kann über eine manuelle oder eine EDV-gestützte Erfassung erfolgen.

